

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften im Großh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1907

6. Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei
betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-140399](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140399)

6. Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

(Ges. u. VDBl. S. 225), in der durch Gesetz vom 26. April 1886 (Ges. u. VDBl. S. 189) bewirkten Fassung.

Artikel 14. (Absatz 1 u. 2). Wer den in Artikel 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 12 dieses Gesetzes ergangenen Verboten, sowie den aufgrund dieser Verbote und zum Vollzug der Artikel 9 und 13 Absatz 4 erlassenen Verordnungen, bezirkspolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörde, ferner wer den zum Schutz des Fischereirechts und zur Verhütung von Übertretungen fischereipolizeilicher Vorschriften, endlich wer den hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer vorschriftsmäßig eingerichtete Rechen oder Vorrichtungen (Bitter etc.), welche an der Einmündung der zur Wässerung oder zu anderen Zwecken dienenden Gräben oder an Turbinen (Art. 4a) angebracht sind, entfernt oder beschädigt.

Anhang zur ersten Abteilung.

1. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1890, die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien betr.

(Ges. und VDBl. Seite 527.)

Aufgrund des § 108 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1. Wer Steinbrüche, Kies-, Sand-, Erde-, Kalk-, Kreide-, Mergelgruben, überhaupt solche Brüche und Gruben, auf welche sich die Aufsicht der Bergbehörde nicht erstreckt, neu anzulegen, wieder in Betrieb zu setzen oder zu erweitern beabsichtigt, ist verpflichtet, mindestens vier Wochen vor der Ausführung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.